

## Nebentätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

### I. Anzeige der Nebentätigkeit

#### 1. Anzeigepflicht innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Aus § 41 S. 1 BeamtStG ergibt sich, dass dann, wenn eine Nebentätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses aufgenommen wird, die mit der dienstlichen Tätigkeit der Professorin oder des Professors vor Beendigung des Beamtenverhältnisses in Zusammenhang steht und durch sie die dienstlichen Interessen beeinträchtigt werden können, die Nebentätigkeit angezeigt werden muss. Die landesrechtlichen Normen, die sich auf § 41 BeamtStG beziehen, lauten für die Bundesländer: § 66 BwLBG, Art. 86 BayBG, § 68 BlnLBG, § 92 BbgLBG, § 79 BremBG, § 79 HmbBG, § 78 HBG, § 79 LBG M-V, § 79 NBG, § 52 Abs. 5 LBG NRW, § 54 RPLBG, § 93 SBG, § 110 SächsBG, § 81 LBG LSA, § 79 SH LBG und § 58 ThürBG.

Den genauen Zeitraum bestimmt das Landesrecht. Beispiel NRW: Für Ruhestandsbeamte, die aufgrund von Dienstunfähigkeit in NRW zur Ruhe gesetzt worden sind, ist ein Zeitraum von fünf Jahren entscheidend. Anders bei Erreichen der Altersgrenze, hier geht es lediglich um einen Zeitraum von drei Jahren (§ 52 Abs. 5 S. 1 LBG NRW).

Im Detail kann es durchaus fraglich sein, ob die Nebentätigkeit in einem solchen Zusammenhang mit der früheren dienstlichen Tätigkeit steht. Im Zweifel sollte daher die jeweilige Tätigkeit angezeigt werden. Die Anzeige hat regelmäßig bei der letzten obersten Dienstbehörde, d. h. dem Ministerium, zu erfolgen, wobei dieses seine Aufgabe zumeist auf eine nachgeordnete Behörde übertragen haben wird (etwa: an die Hochschulen).

Die Festlegung des Zeitraums, der bei der Betrachtung eine Rolle spielt, ist dem jeweiligen Landesgesetzgeber vorbehalten. Teilweise wird in den Landesgesetzen danach differenziert, ob es sich um einen vorzeitigen Ruhestand (etwa wegen Dienstunfähigkeit oder auf eigenen Antrag) oder um einen Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze handelt (dann geht es meist um den Zeitraum von nur drei statt fünf Jahren).

#### 2. Untersagung, wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können

Eine derartige Tätigkeit ist (nur mit entsprechender Begründung) dann zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden (§ 41 S. 2 BeamtStG). Selbst wenn es zu einer Untersagung kommt, darf diese Untersagung höchstens für fünf Jahre aufrechterhalten werden, vgl. § 41 S. 3 BeamtStG.

Konkretisierend hat dazu das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Erwerbstätigkeit eines Ruhestandsbeamten oder einer Ruhestandsbeamtin nur dann wegen der Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen untersagt werden kann, wenn sie nachteilige Rückschlüsse auf dessen bzw. ihre frühere Amtsführung zulässt (BVerwG, Urt. v. 26.06.2014, Az. 2 C 23.13, juris; sich dem anschließend VG Aachen, Urt. v. 12.03.2015, Az. 1 K 1032/14, juris). Eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen kann sich danach nur aus einem Zusammenhang mit der früheren dienstlichen Tätigkeit, nicht aber aus einer Verbindung mit einer früheren Nebentätigkeit ergeben. Außerdem hat das Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang entschieden, dass dienstliche Interessen nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass ein Ruhestandsbeamter oder eine Ruhestandsbeamtin mit einer Erwerbstätigkeit in Konkurrenz zum Dienstherrn treten.

## II. Hinzuverdienstgrenzen

Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen Hinzuverdienstgrenzen eine Rolle spielen. Regelungen dazu finden sich in den einschlägigen Beamtenversorgungsgesetzen der Länder („Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen“).

### 1. Ruhestand aufgrund Dienstunfähigkeit oder Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze wegen Schwerbehinderung

Für Professorinnen und Professoren, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand getreten sind oder die Antragsaltersgrenze wegen Schwerbehinderung in Anspruch genommen haben, beträgt die Höchstgrenze bis zum Erreichen der Altersgrenze 71,75% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Solche Professorinnen und Professoren können den Unterschiedsbetrag zwischen ihrem konkreten Ruhegehaltssatz aus ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und der Höchstgrenze in Höhe von 71,75% aus ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen dazuverdienen, dazu kommt noch ein Betrag in Höhe von derzeit 648,67 Euro, so in NRW (vgl. etwa für NRW den dortigen § 66 Abs. 1, 2 S. 1 Nr. 3 LBeamtVG).

### 2. Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze ohne Schwerbehinderung

In diesen Fällen stellen regelmäßig die letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge selbst die Hinzuverdienstgrenze dar.

### 3. Ruhestand durch Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

#### a. Tätigkeiten im öffentlichen Dienst

Geregelt ist in den Landesbeamtenversorgungsgesetzen der Länder stets, dass nach Ablauf des Monats, in dem Versorgungsberechtigte die gesetzliche Altersgrenze erreichen, nur (noch) Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst angerechnet werden. Es handelt sich also um Tätigkeiten im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände (ausgenommen sind z. B. öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften).

Als Höchstgrenze gelten in diesem Fall „die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet“ (vgl. etwa für NRW den dortigen § 66 Abs. 1, 2 S. 1 Nr. 1 LBeamtVG). D.h. ein Hinzuverdienst aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ist nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze anrechnungsfrei, solange der Unterschiedsbetrag zwischen den konkreten Versorgungsbezügen und der Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (entspricht etwa der Höhe der letzten aktiven Besoldung) nicht überschritten wird.

#### Beispiel:

- ruhegehaltfähige Dienstbezüge: 5.000,00 Euro
- individuelle Versorgungsbezug (hier 66 %): 3.300 Euro
- Einkommen aus Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst: 2.000 Euro

Addiert ergeben sich 5.300 Euro. Damit ist die Höchstgrenze um 300 Euro überschritten. Die Versorgungsbezüge „schrumpfen“ also auf 3.000 Euro (bzw. ruhen hinsichtlich des anderen Teils befristet, solange die Nebentätigkeit ausgeübt wird).

Spezialität Nordrhein-Westfalen: Es gibt offenbar in NRW eine Regelung zu, die das Ganze befristet aushebelte. In dem Merkblatt der Finanzverwaltung NRW hieß es dazu wie folgt: „Ausnahmeregelung für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2024: Nach Ablauf des Monats, in dem Ruhestandsbeamten/Ruhestandsbeamte die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen,

führen Einkünfte aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nicht zu einem Ruhen der Versorgungsbezüge.“ Nach telefonischer Auskunft des Landesamts für Besoldung und Versorgung NRW soll diese Ausnahmeregelung bis Ende 2029 weitergelten.

#### **b. Tätigkeiten in der Privatwirtschaft**

Ansonsten, d. h. bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze und Tätigkeitwerden in der Privatwirtschaft, existiert keine Hinzuverdienstgrenze.

#### **4. Definition des Erwerbseinkommens**

Was als Erwerbseinkommen zu definieren ist, ist ebenfalls den Normen der Versorgungsgesetze zu entnehmen, nämlich Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft abzüglich Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz oder Betriebsausgaben. Gewinne aus Kapitalgesellschaften dagegen nur, in denen Versorgungsberechtigte ohne angemessene Vergütung tätig sind, soweit Gewinne auf die Tätigkeit entfallen. Kein Erwerbseinkommen sind z. B. auch steuerfreie Aufwandsentschädigungen und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Als Erwerb ersatzeinkommen sind Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Unterhaltsgeld usw. anzusehen, nicht jedoch, wenn Arbeitslosengeld II gezahlt wird.

Stand: 01.07.2025

Die Zusammenstellung dieser Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der **hlb** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.